

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat betreffend Genehmigung
der Konzessionen zur Abgabe elektrischer Energie an
die Einwohnergemeinden Schaffhausen und Hallau
sowie die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG**

06-117

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Konzessionen gemäss Art. 2 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Januar 2000 (EIG) an die Einwohnergemeinden Schaffhausen und Hallau sowie die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (EKS AG) zur Genehmigung. Den im Anhang beigefügten Konzessionen schicken wir folgende Erläuterungen voraus.

1. Ausgangslage

Der Begriff „Konzession“ wurde bereits im Gesetz betreffend Beschaffung und Verteilung elektrischer Energie vom 3. März 1908 erwähnt. Eine formelle Konzession wurde im Elektrizitätsbereich während der Geltung jenes Gesetzes indessen nicht erteilt. Im Staatsarchiv sind keine entsprechenden Akten vorhanden.

Im Mai 1999 haben die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen dem Elektrizitätsgesetz zugestimmt. Im Sinne einer öffentlichen Aufgabe hat der Kanton Schaffhausen für eine flächendeckende Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie zu sorgen, wobei er die Erfüllung dieser Aufgabe mittels formeller Konzession unentgeltlich an eine oder mehrere private oder öffentlich-rechtliche Konzessionärinnen zu übertragen hat.

Parlament und Regierung waren sich einig, dass das Elektrizitätsgesetz keine Anpassung oder Erneuerung einer bestehenden formellen Konzession, sondern die erstmalige Ausfertigung einer solchen erforderte. Es darf jedoch angenommen werden, dass die Konzessionen seit vielen Jahren, zumindest aber seit Inkrafttreten des revidierten Elektrizitätsgesetzes im Jahre 2000 wenigstens faktisch bestehen. Die Versorgung der Schaffhauser Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie funktionierte auf jeden Fall klaglos.

Von der erstmaligen Ausstellung einer Konzession wurde nach Inkrafttreten des Elektrizitätsgesetzes am 15. Juni 2000 vorerst abgesehen, weil die rechtliche Situation im Elektrizitätsbereich ungewiss war. Einerseits scheiterte auf Bundesebene das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) im Jahre 2002 in der Volksabstimmung. Zur Schaffung einer formellen Rechtsgrundlage für die Strommarktöffnung hat der Bundesrat im Dezember 2004 die Botschaft zur Revision des eidgenössischen Elektrizitätsgesetzes (EleG) sowie zum Gesetz über die Stromversorgung (StromVG) verabschiedet. Beide Vorlagen wurden seither in den Räten behandelt. Ausstehend ist noch die Differenzbereinigung. Andererseits war auch auf Kantonsebene die Entwicklung der rechtlichen Situation im Elektrizitätsbereich ungewiss. Nach Inkrafttreten des Elektrizitätsgesetzes wurde die Frage der formellen Konzessionserteilung aufgrund des inzwischen nicht mehr weiterverfolgten Projektes „Hexagon“ sowie im Zusammenhang mit der Absicht, das kantonale und städtische Netz zusammenzuführen, einstweilen zurückgestellt. Ferner wurden bereits im Jahre 2001 Arbeiten zur Revision des damals eben erst erlassenen Elektrizitätsgesetzes aufgenommen. Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der vorberatenden Kommission „Teilrevision des Elektrizitätsgesetzes“ teilte aufgrund dieser Unsicherheiten die Auffassung des Regierungsrates, die Ausfertigung

einer formellen Konzession nicht zu überstürzen. Der betreffende Revisionsentwurf scheiterte in der Volksabstimmung vom 27. Februar 2005. Nur wenig später, am 25. September 2005, haben die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen zwei Volksinitiativen, wobei eine davon die Rückumwandlung der EKS AG in eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons verlangte, ebenfalls verworfen.

2. Anspruch auf Konzessionserteilung

Aufgrund der in Art. 3 Abs. 1 EIG statuierten Besitzstandsgarantie haben die Einwohnergemeinden Schaffhausen (EW Schaffhausen) und Hallau (EW Hallau) sowie die EKS AG, welche kapital- und stimmenmässig zu 75 % vom Kanton beherrscht wird, innerhalb ihres bisherigen Versorgungsgebietes einen Anspruch auf Erteilung der Konzession.

3. Verfahren und Ergebnisse

Konzessionsbehörde ist der Regierungsrat. Als solche hat er den Konzessionsentwurf ausgearbeitet und in einer ersten Runde im April dieses Jahres den Einwohnergemeinden Schaffhausen und Hallau sowie der EKS AG zur Vernehmlassung unterbreitet. Bei der Auswertung der Stellungnahmen konnten die verhältnismässig wenigen und eher untergeordneten Anliegen der Netzbetreiberinnen grösstenteils berücksichtigt werden. Die Anliegen fanden in Form von kleineren Änderungen oder sprachlichen Verbesserungen Eingang im Konzessionsentwurf. Der überarbeitete Entwurf wurde den Netzbetreiberinnen Ende August 2006 zur nochmaligen Vernehmlassung unterbreitet. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass sowohl die EKS AG als auch der Stadtrat Schaffhausen und der Gemeinderat Hallau sowohl die gewählte Form als auch den Inhalt der Konzession begrüßen. Einzig die Fortdauer der Konzession blieb kontrovers. Während die EKS AG sowohl mit einer Verlängerung von fünf als auch mit einer solchen von zehn Jahren einverstanden war, verlangten die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Hallau die höchst mögliche Verlängerung von zwanzig Jahren.

4. Erteilung der Konzession durch den Regierungsrat

Mit Beschluss vom 17. Oktober 2006 hat der Regierungsrat den Einwohnergemeinden Schaffhausen und Hallau sowie der EKS AG die Konzession zur Abgabe elektrischer Energie in den bisherigen Versorgungsgebieten formell, d.h. mittels schriftlicher Urkunde erteilt.

Obwohl es gestützt auf Art. 57 Abs. 1 lit. g der Kantonsverfassung fraglich erschien, ob gegen den Entscheid des Regierungsrates in Sachen Konzessionserteilung ein Rechtsmittel ergriffen werden kann, wurde der guten Ordnung halber ein Rechtsmittel eröffnet. Es wurden keine Beschwerden gegen die Konzessionen eingereicht.

5. Grundzüge der Konzession

Inhaltlich übernimmt die Konzession die im Elektrizitätsgesetz statuierten Rechte und Pflichten und überträgt diese auf verbindliche Art den Konzessionärinnen. Die Konzessionen bilden im Wesentlichen den Ist-Zustand ab. Dies gilt – wie bereits erwähnt – insbesondere für die Abgrenzung der Versorgungsgebiete. Die Konzessionen sind für alle Elektrizitätswerke gleichlautend, abgesehen von der Abnahmepflicht von elektrischer Energie der Axpo, welche nur für die EKS AG und nur bis zu einem allfälligen Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes gilt. Dies führt dazu, dass die Konzessionen der Einwohnergemeinden Schaffhausen und Hallau eine Bestimmung weniger aufweisen als diejenige der EKS AG.

Um Wiederholungen zu vermeiden, können weitere Informationen auch im Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Grossen Rat betreffend den Erlass eines Elektrizitätsgesetzes (Vorlage des Regierungsrat vom 18. Mai 1999,

Amtsdruckschrift 99-30) nachgelesen werden. Nachfolgend werden deshalb nur die wichtigsten Eckpunkte kurz beleuchtet.

5.1 Grundversorgung

Von zentraler Bedeutung ist die Übertragung des Auftrages an die Konzessionärinnen, während der Dauer der Konzession im Konzessionsgebiet für eine flächendeckende Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie zu sorgen. Unter Grundversorgung wird das Anschlussrecht von Endverbrauchern an das Elektrizitätsnetz zu angemessenen Preisen verstanden. Grundversorgung bedeutet, Letztverbraucher, welche Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen, mit elektrischer Energie zu versorgen. Das Bereitstellen von unbegrenzten Energiemengen und Leistungsspitzen (z.B. energieintensiver Industriebetrieb) gehört grundsätzlich nicht mehr zur Grundversorgung. Die Konzessionärinnen sind ferner verpflichtet, in ihrem Konzessionsgebiet das zur Grundversorgung erforderliche Leitungsnetz zu bauen, auszubauen und zu betreiben sowie die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen.

5.2 Anschluss- und Lieferpflicht

Mit der Grundversorgung eng verbunden und damit ebenfalls von grosser Bedeutung ist die Pflicht der Konzessionärinnen, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kundinnen und Kunden an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen und gegen ein angemessenes Entgelt, d.h. zu Marktpreisen, mit Elektrizität zu versorgen.

5.3 Aufsicht

Die Konzessionärinnen sind verpflichtet, von dem ihnen übertragenen Recht Gebrauch zu machen. Die Erfüllung der Pflichten aus der Konzession wird durch den Kanton beaufsichtigt. So haben die Konzessionärinnen dem Regierungsrat als Konzessionsbehörde jährlich Bericht in Form des publizierten Geschäftsberichts zu erstatten und diesem auf Ersuchen hin weitere Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus hat der Regierungsrat ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Dokumentation der betrieblich genutzten Anlagen und Einrichtungen und ein ungehindertes Zugangsrecht zu diesen. Änderungen von Statuten oder Änderungen im Aktionariat bzw. in den Eigentümerverhältnissen der Konzessionärinnen sind dem Regierungsrat mitzuteilen und zu dokumentieren. Der Regierungsrat hat ferner das Recht, die Berechnungsgrundlagen der Anschlussgebühren bei der Netzbetreiberin zu überprüfen. Dazu haben die Konzessionärinnen das Rechnungswesen so auszugestaltet, dass der Kostendeckungsgrad der Anschlussgebühren überprüft werden kann. Hinsichtlich der EKS AG erfolgt die Kontrolle noch auf einer zweiten Ebene, indem der Kanton als Mehrheitsaktionär die EKS AG beherrscht.

5.4 Dauer und Kündigung der Konzessionen

Die Dauer der Konzessionen wurde auf das Maximum von 20 Jahren, beginnend ab 1. Januar 2007, festgesetzt. Die Konzessionen dauern ohne vorgängige Kündigung nach dessen Ablauf stillschweigend zehn Jahre fort. Damit wird den hohen Investitionskosten und dem langfristigen Charakter der Verteilnetze genügend Rechnung getragen.

Bei unzumutbarer Schlechterfüllung der übertragenen Aufgaben kann die Konzessionsbehörde jederzeit die Rückgabe der betrieblich genutzten Anlagen, Liegenschaften und Rechte verlangen. Eine Konzessionärin erfüllt ihre Aufgaben namentlich dann schlecht, wenn sie der geltenden Gesetzgebung oder den Bestimmungen der Konzession zuwider handelt und deren Verpflichtungen nicht erfüllt. Die Rückgabe der betrieblich genutzten Anlagen, Einrichtungen und Rechte erfolgt nach den gleichen Regeln wie beim Heimfall (vgl. auch Art. 4

EIG). Danach gehen sämtliche betrieblich genutzten Anlagen gegen Entschädigung ins Eigentum des Kantons über.

5.5 Rechtsnachfolge

Die Konzession ist nur mit Zustimmung der Konzessionsbehörde übertragbar. Die Konzessionärinnen sind verpflichtet, dem Regierungsrat allfällige Pläne über Umstrukturierung der Unternehmung rechtzeitig vorzulegen. Als Umstrukturierung gilt auch die Übertragung eines Teil- oder des Gesamtvermögens auf ein anderes Rechtssubjekt.

6. Genehmigung der Konzessionen durch den Kantonsrat

Den Stimmberechtigten wurde im Rahmen der Revision des Elektrizitätsgesetzes im Februar 2005 unter anderem die Änderung vorgeschlagen, dass die Verleihung, Änderung, Erneuerung, Kündigung und Übertragung einer Konzession der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Der Regierungsrat hat in den Kommissionssitzungen und in der Antwort auf die Kleine Anfrage 6/2005 betreffend Konzessionserteilung vom 12. April 2005 wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass die Konzessionen unabhängig vom Ausgang der Abstimmung zur Revision des Elektrizitätsgesetzes dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt werden (Art. 57 Abs. 1 lit. g der Verfassung des Kantons Schaffhausen). Dieses Versprechen wird mit dieser Vorlage eingelöst.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Konzessionen zur Abgabe elektrischer Energie an die Einwohnergemeinden Schaffhausen und Hallau sowie die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG zu genehmigen.

Schaffhausen, 28. November 2006

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Hans-Peter Lenherr

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

Beilagen

Konzession Einwohnergemeinde Schaffhausen

Konzession Einwohnergemeinde Hallau

Konzession EKS AG

Konzession

Gestützt auf Art. 1 und 2 des Elektrizitätsgesetzes des Kantons Schaffhausen vom 24. Januar 2000; im Bemühen, eine moderne und wirtschaftliche Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie sicherzustellen; erteilt der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen der

Einwohnergemeinde Schaffhausen
Stadthaus
8200 Schaffhausen

(nachfolgend Netzbetreiberin genannt) folgende Konzession:

1. Teil Gegenstand der Konzession

Art. 1 Auftrag

¹ Der Kanton Schaffhausen erteilt der Netzbetreiberin den Auftrag, während der Dauer dieser Konzession im Konzessionsgebiet für eine Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie zu sorgen.

² Das Konzessionsgebiet wird durch den Plan im Anhang bestimmt. Der Plan ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Konzession.

³ Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, im ganzen Konzessionsgebiet das zur Grundversorgung erforderliche Leitungsnetz zu bauen, auszubauen und zu betreiben sowie die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen.

2. Teil Konzession für flächendeckende Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie

A. Rechte der Konzessionärin

Art. 2 Anschlussgebühren

Die Netzbetreiberin kann kostendeckende Anschlussgebühren sowie Netzkostenbeiträge erheben. Die Bezahlung dieser Abgaben begründet kein Eigentum an den Netzen.

Art. 3 Inanspruchnahme von Boden im Gemeingebrauch

¹ Die Netzbetreiberin erhält zum Zweck der Elektrizitätsversorgung im Konzessionsgebiet das ausschliessliche Recht, den Boden im Gemeingebrauch für die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt entsprechender ober- oder unterirdischer Anlagen unentgeltlich zu benützen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

² Die Netzbetreiberin nimmt Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und trägt die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Art. 4 Inanspruchnahme von privatem Grund

Die Inanspruchnahme von privatem Grund wird zwischen Netzbetreiberin und Grundeigentümer zivilrechtlich geregelt. Ist keine Einigung zu erzielen, steht der Netzbetreiberin für die Inanspruchnahme von privatem Grund zur Errichtung des Leitungsnetzes für die Grundversorgung das Enteignungsrecht nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes zu. Dieses Recht ist unter grösstmöglicher Schonung des Privateigentums auszuüben.

B. Pflichten der Konzessionärin

Art. 5 Anschlusszwang

Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kunden an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Anschlüsse, welche dauerhaft nicht mehr benötigt werden, können stillgelegt werden.

Art. 6 Lieferpflicht

¹ Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kunden gegen ein angemessenes Entgelt mit Elektrizität zu versorgen.

² Kunden mit gleichem Bezugsverhalten und gleicher Spannungsebene sind grundsätzlich gleich zu behandeln.

Art. 7 Unterhalts-, Erneuerungs- und Rückbaupflicht

Die Netzbetreiberin hat das Leitungsnetz entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Nicht mehr benutzte Leitungen und Anlagen sind soweit sinnvoll und wirtschaftlich tragbar zurückzubauen und der vorherige Zustand ist wiederherzustellen. Bei der Ausführung von Bauwerken ist auf die öffentlichen und privaten Interessen Rücksicht zu nehmen.

Art. 8 Bewilligungspflicht bei Inanspruchnahme von Boden im Gemeingebrauch

¹ Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, vor einem baulichen Eingriff bei der zuständigen Behörde um eine Bewilligung um Erteilung des Rechts gemäss Art. 3 Abs. 1 nachzusuchen.

² Sie ist verpflichtet, ihre Leitungen zu verlegen, wenn von den Grundeigentümern des in Anspruch genommenen Grundstücks eine Benützung desselben beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt.

Art. 9 Verpflichtung zur Zusammenarbeit

¹ Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, beim Bau und Unterhalt von Netzen und Anlagen eng mit der zuständigen Baubewilligungsbehörde zusammen zu arbeiten. Insbesondere werden geplante Bauvorhaben im Strassenbereich rechtzeitig kommuniziert, um ein koordiniertes Vorgehen mit anderen Baulastträgern sicher zu stellen.

² Beim Erstellen von neuen Strassen, Trottoirs und Plätzen hat die Netzbetreiberin die erforderlichen Werkleitungen zu verlegen. Sofern notwendig und wirtschaftlich vertretbar, hat die Netzbetreiberin beim Ausbau und bei Änderungen bzw. Korrekturen an bestehenden Strassen, Trottoirs und Plätzen die bestehenden Leitungen den neuen Verhältnissen anzupassen und gegebenenfalls zu sanieren.

Art. 10 Dokumentationspflicht

Die Netzbetreiberin hat in geeigneter Form eine Dokumentation über die betrieblich genutzten Anlagen und Einrichtungen zu führen. Die Dokumentation hat Pläne und ein Leitungskataster zu enthalten.

Art. 11 Vorbehalte

Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, besondere Aufgaben, die eine künftige Gesetzgebung den Netzbetreiberinnen auferlegt – wie beispielsweise das Inkasso einer Abgabe auf elektrischer Energie – zu übernehmen. Die Höhe der Abgeltung der damit verbundenen Kosten ist in einem Vertrag marktkonform festzulegen.

3. Teil Aufsicht und Haftung

Art. 12 Überwachung

¹ Die Netzbetreiberin hat der Konzessionsbehörde jährlich Bericht in Form des publizierten Geschäftsberichts zu erstatten. Die Konzessionsbehörde kann weitere Auskünfte verlangen.

² Änderungen von Statuten oder Änderungen im Aktionariat bzw. in den Eigentümerverhältnissen der Netzbetreiberin sind der Konzessionsbehörde mitzuteilen und zu dokumentieren.

³ Die Konzessionsbehörde hat das Recht, die Berechnungsgrundlagen der Anschlussgebühren bei der Netzbetreiberin zu überprüfen. Die Netzbetreiberin hat das Rechnungswesen so auszugestalten, dass der Kostendeckungsgrad der Anschlussgebühren überprüft werden kann.

⁴ Die Konzessionsbehörde hat ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Dokumentation der betrieblich genutzten Anlagen und Einrichtungen.

⁵ Die Netzbetreiberin hat der Konzessionsbehörde oder den von dieser bestimmten Personen ungehinderten Zugang zu sämtlichen Anlagen und Einrichtungen zu gewähren.

Art. 13 Haftung

Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, den Kanton Schaffhausen für gegen ihn erhobene Ansprüche von Dritten, die infolge der Errichtung oder des Betriebes des Elektrizitätsnetzes entstehen könnten, schadlos zu halten und alle damit im Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten zu übernehmen.

4. Teil Sonstige Bestimmungen

Art. 14 Dauer und Kündigung der Konzession

¹ Die Konzession dauert zwanzig Jahre. Sie beginnt am 1. Januar 2007 und endet am 31. Dezember 2026.

² Ohne vorgängige Kündigung dauert die Konzession nach deren Ablauf stillschweigend zehn Jahre fort.

³ Die Kündigung hat mindestens drei Jahre vor Ablauf der Konzession zu erfolgen.

Art. 15 Ablauf der Konzession und Heimfall

¹ Nach Ablauf der Konzession gehen sämtliche betrieblich genutzten Anlagen, Liegenschaften und Rechte in gutem und betriebsfähigem Zustand gegen Entschädigung des Zeitwertes in das Eigentum des Kantons Schaffhausen über.

² Falls der Kanton Schaffhausen die betrieblich genutzten Anlagen, Liegenschaften und Rechte an sich zieht, so ist er auf Verlangen der Netzbetreiberin verpflichtet, auch allfällige weitere Grundstücke und Rechte der Netzbetreiberin zum Zeitwert zu übernehmen.

³ Der Zeitwert ist das Mittel zwischen dem Herstellungskostenwert unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf die Dauer der technischen Nutzbarkeit und dem nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden ermittelten Ertragswert.

Art. 16 Kündigung bei Schlechterfüllung

¹ Die Konzessionsbehörde kann bei unzumutbarer Schlechterfüllung der übertragenen Aufgaben die Rückgabe der betrieblich genutzten Anlagen, Liegenschaften und Rechte jederzeit verlangen. Die Rückgabe der betrieblich genutzten Anlagen, Einrichtungen und Rechte erfolgt nach Art. 16. Die Netzbetreiberin erfüllt ihre Aufgaben schlecht, namentlich wenn sie der geltenden Gesetzgebung oder den Bestimmungen der Konzession zuwiderhandelt und deren Verpflichtungen nicht erfüllt.

² Die Übernahme ist mindestens ein Jahr zum Voraus anzukündigen.

Art. 17 Übertragung der Konzession (Rechtsnachfolge)

¹ Die Konzession ist nur mit Zustimmung der Konzessionsbehörde übertragbar.

² Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, der Konzessionsbehörde Pläne über Umstrukturierung der Unternehmung rechtzeitig vorzulegen. Als Umstrukturierung gilt auch die Übertragung eines Teil- oder des Gesamtvermögens auf ein anderes Rechtssubjekt.

Art. 18 Kosten

Die Netzbetreiberin trägt sämtliche Kosten der Konzessionserteilung sowie allfällige Kosten zur Durchsetzung der Verpflichtungen gemäss dieser Konzession.

Art. 19 Gesetzesänderungen

¹ Der Regierungsrat kann einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer nach Anhörung der Netzbetreiberin ändern, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sich geändert haben und die Änderung zur Wahrung öffentlicher Interessen notwendig ist.

² Solche Änderungen treten frühestens sechs Monate nach ihrer Mitteilung an die Netzbetreiberin in Kraft.

5. Teil Rechtsmittel

Gegen diese Konzession kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, 8200 Schaffhausen, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Konzession ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Schaffhausen, 17. Oktober 2006

IM NAMEN
DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident:

Dr. Hans-Peter Lenherr

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

Anhang
- Plan Versorgungsgebiete

Konzession

Gestützt auf Art. 1 und 2 des Elektrizitätsgesetzes des Kantons Schaffhausen vom 24. Januar 2000; im Bemühen, eine moderne und wirtschaftliche Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie sicherzustellen; erteilt der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen der

Einwohnergemeinde Hallau
Gemeindeverwaltung
8215 Hallau

(nachfolgend Netzbetreiberin genannt) folgende Konzession:

1. Teil Gegenstand der Konzession

Art. 1 Auftrag

¹ Der Kanton Schaffhausen erteilt der Netzbetreiberin den Auftrag, während der Dauer dieser Konzession im Konzessionsgebiet für eine Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie zu sorgen.

² Das Konzessionsgebiet wird durch den Plan im Anhang bestimmt. Der Plan ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Konzession.

³ Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, im ganzen Konzessionsgebiet das zur Grundversorgung erforderliche Leitungsnetz zu bauen, auszubauen und zu betreiben sowie die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen.

2. Teil Konzession für flächendeckende Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie

A. Rechte der Konzessionärin

Art. 2 Anschlussgebühren

Die Netzbetreiberin kann kostendeckende Anschlussgebühren sowie Netzkostenbeiträge erheben. Die Bezahlung dieser Abgaben begründet kein Eigentum an den Netzen.

Art. 3 Inanspruchnahme von Boden im Gemeingebrauch

¹ Die Netzbetreiberin erhält zum Zweck der Elektrizitätsversorgung im Konzessionsgebiet das ausschliessliche Recht, den Boden im Gemeingebrauch für die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt entsprechender ober- oder unterirdischer Anlagen unentgeltlich zu benützen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

² Die Netzbetreiberin nimmt Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und trägt die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Art. 4 Inanspruchnahme von privatem Grund

Die Inanspruchnahme von privatem Grund wird zwischen Netzbetreiberin und Grundeigentümer zivilrechtlich geregelt. Ist keine Einigung zu erzielen, steht der Netzbetreiberin für die Inanspruchnahme von privatem Grund zur Errichtung des Leitungsnetzes für die Grundversorgung das Enteignungsrecht nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes zu. Dieses Recht ist unter grösstmöglicher Schonung des Privateigentums auszuüben.

B. Pflichten der Konzessionärin

Art. 5 Anschlusszwang

Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kunden an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Anschlüsse, welche dauerhaft nicht mehr benötigt werden, können stillgelegt werden.

Art. 6 Lieferpflicht

¹ Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kunden gegen ein angemessenes Entgelt mit Elektrizität zu versorgen.

² Kunden mit gleichem Bezugsverhalten und gleicher Spannungsebene sind grundsätzlich gleich zu behandeln.

Art. 7 Unterhalts-, Erneuerungs- und Rückbaupflicht

Die Netzbetreiberin hat das Leitungsnetz entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Nicht mehr benutzte Leitungen und Anlagen sind soweit sinnvoll und wirtschaftlich tragbar zurückzubauen und der vorherige Zustand ist wiederherzustellen. Bei der Ausführung von Bauwerken ist auf die öffentlichen und privaten Interessen Rücksicht zu nehmen.

Art. 8 Bewilligungspflicht bei Inanspruchnahme von Boden im Gemeingebrauch

¹ Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, vor einem baulichen Eingriff bei der zuständigen Behörde um eine Bewilligung um Erteilung des Rechts gemäss Art. 3 Abs. 1 nachzusuchen.

² Sie ist verpflichtet, ihre Leitungen zu verlegen, wenn von den Grundeigentümern des in Anspruch genommenen Grundstücks eine Benützung desselben beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt.

Art. 9 Verpflichtung zur Zusammenarbeit

¹ Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, beim Bau und Unterhalt von Netzen und Anlagen eng mit der zuständigen Baubewilligungsbehörde zusammen zu arbeiten. Insbesondere werden geplante Bauvorhaben im Strassenbereich rechtzeitig kommuniziert, um ein koordiniertes Vorgehen mit anderen Baulastträgern sicher zu stellen.

² Beim Erstellen von neuen Strassen, Trottoirs und Plätzen hat die Netzbetreiberin die erforderlichen Werkleitungen zu verlegen. Sofern notwendig und wirtschaftlich vertretbar, hat die Netzbetreiberin beim Ausbau und bei Änderungen bzw. Korrekturen an bestehenden Strassen, Trottoirs und Plätzen die bestehenden Leitungen den neuen Verhältnissen anzupassen und gegebenenfalls zu sanieren.

Art. 10 Dokumentationspflicht

Die Netzbetreiberin hat in geeigneter Form eine Dokumentation über die betrieblich genutzten Anlagen und Einrichtungen zu führen. Die Dokumentation hat Pläne und ein Leitungskataster zu enthalten.

Art. 11 Vorbehalte

Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, besondere Aufgaben, die eine künftige Gesetzgebung den Netzbetreiberinnen auferlegt – wie beispielsweise das Inkasso einer Abgabe auf elektrischer Energie – zu übernehmen. Die Höhe der Abgeltung der damit verbundenen Kosten ist in einem Vertrag marktkonform festzulegen.

3. Teil Aufsicht und Haftung

Art. 12 Überwachung

¹ Die Netzbetreiberin hat der Konzessionsbehörde jährlich Bericht in Form des publizierten Geschäftsberichts zu erstatten. Die Konzessionsbehörde kann weitere Auskünfte verlangen.

² Änderungen von Statuten oder Änderungen im Aktionariat bzw. in den Eigentümerverhältnissen der Netzbetreiberin sind der Konzessionsbehörde mitzuteilen und zu dokumentieren.

³ Die Konzessionsbehörde hat das Recht, die Berechnungsgrundlagen der Anschlussgebühren bei der Netzbetreiberin zu überprüfen. Die Netzbetreiberin hat das Rechnungswesen so auszugestalten, dass der Kostendeckungsgrad der Anschlussgebühren überprüft werden kann.

⁴ Die Konzessionsbehörde hat ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Dokumentation der betrieblich genutzten Anlagen und Einrichtungen.

⁵ Die Netzbetreiberin hat der Konzessionsbehörde oder den von dieser bestimmten Personen ungehinderten Zugang zu sämtlichen Anlagen und Einrichtungen zu gewähren.

Art. 13 Haftung

Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, den Kanton Schaffhausen für gegen ihn erhobene Ansprüche von Dritten, die infolge der Errichtung oder des Betriebes des Elektrizitätsnetzes entstehen könnten, schadlos zu halten und alle damit im Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten zu übernehmen.

4. Teil Sonstige Bestimmungen

Art. 14 Dauer und Kündigung der Konzession

¹ Die Konzession dauert zwanzig Jahre. Sie beginnt am 1. Januar 2007 und endet am 31. Dezember 2026.

² Ohne vorgängige Kündigung dauert die Konzession nach deren Ablauf stillschweigend zehn Jahre fort.

³ Die Kündigung hat mindestens drei Jahre vor Ablauf der Konzession zu erfolgen.

Art. 15 Ablauf der Konzession und Heimfall

¹ Nach Ablauf der Konzession gehen sämtliche betrieblich genutzten Anlagen, Liegenschaften und Rechte in gutem und betriebsfähigem Zustand gegen Entschädigung des Zeitwertes in das Eigentum des Kantons Schaffhausen über.

² Falls der Kanton Schaffhausen die betrieblich genutzten Anlagen, Liegenschaften und Rechte an sich zieht, so ist er auf Verlangen der Netzbetreiberin verpflichtet, auch allfällige weitere Grundstücke und Rechte der Netzbetreiberin zum Zeitwert zu übernehmen.

³ Der Zeitwert ist das Mittel zwischen dem Herstellungskostenwert unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf die Dauer der technischen Nutzbarkeit und dem nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden ermittelten Ertragswert.

Art. 16 Kündigung bei Schlechterfüllung

¹ Die Konzessionsbehörde kann bei unzumutbarer Schlechterfüllung der übertragenen Aufgaben die Rückgabe der betrieblich genutzten Anlagen, Liegenschaften und Rechte jederzeit verlangen. Die Rückgabe der betrieblich genutzten Anlagen, Einrichtungen und Rechte erfolgt nach Art. 16. Die Netzbetreiberin erfüllt ihre Aufgaben schlecht, namentlich wenn sie der geltenden Gesetzgebung oder den Bestimmungen der Konzession zuwiderhandelt und deren Verpflichtungen nicht erfüllt.

² Die Übernahme ist mindestens ein Jahr zum Voraus anzukündigen.

Art. 17 Übertragung der Konzession (Rechtsnachfolge)

¹ Die Konzession ist nur mit Zustimmung der Konzessionsbehörde übertragbar.

² Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, der Konzessionsbehörde Pläne über Umstrukturierung der Unternehmung rechtzeitig vorzulegen. Als Umstrukturierung gilt auch die Übertragung eines Teil- oder des Gesamtvermögens auf ein anderes Rechtssubjekt.

Art. 18 Kosten

Die Netzbetreiberin trägt sämtliche Kosten der Konzessionserteilung sowie allfällige Kosten zur Durchsetzung der Verpflichtungen gemäss dieser Konzession.

Art. 19 Gesetzesänderungen

¹ Der Regierungsrat kann einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer nach Anhörung der Netzbetreiberin ändern, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sich geändert haben und die Änderung zur Wahrung öffentlicher Interessen notwendig ist.

² Solche Änderungen treten frühestens sechs Monate nach ihrer Mitteilung an die Netzbetreiberin in Kraft.

5. Teil Rechtsmittel

Gegen diese Konzession kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, 8200 Schaffhausen, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Konzession ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Schaffhausen, 17. Oktober 2006

IM NAMEN
DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident:

Dr. Hans-Peter Lenherr

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

Anhang
- Plan Versorgungsgebiete

Konzession

Gestützt auf Art. 1 und 2 des Elektrizitätsgesetzes des Kantons Schaffhausen vom 24. Januar 2000; im Bemühen, eine moderne und wirtschaftliche Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie sicherzustellen; erteilt der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen der

Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG
Rheinstrasse 37
8200 Schaffhausen

(nachfolgend Netzbetreiberin genannt) folgende Konzession:

1. Teil Gegenstand der Konzession

Art. 1 Auftrag

¹ Der Kanton Schaffhausen erteilt der Netzbetreiberin den Auftrag, während der Dauer dieser Konzession im Konzessionsgebiet für eine Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie zu sorgen.

² Das Konzessionsgebiet wird durch den Plan im Anhang bestimmt. Der Plan ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Konzession.

³ Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, im ganzen Konzessionsgebiet das zur Grundversorgung erforderliche Leitungsnetz zu bauen, auszubauen und zu betreiben sowie die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen.

2. Teil Konzession für flächendeckende Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie

A. Rechte der Konzessionärin

Art. 2 Anschlussgebühren

Die Netzbetreiberin kann kostendeckende Anschlussgebühren sowie Netzkostenbeiträge erheben. Die Bezahlung dieser Abgaben begründet kein Eigentum an den Netzen.

Art. 3 Inanspruchnahme von Boden im Gemeingebrauch

¹ Die Netzbetreiberin erhält zum Zweck der Elektrizitätsversorgung im Konzessionsgebiet das ausschliessliche Recht, den Boden im Gemeingebrauch für die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt entsprechender ober- oder unterirdischer Anlagen unentgeltlich zu benützen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

² Die Netzbetreiberin nimmt Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und trägt die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Art. 4 Inanspruchnahme von privatem Grund

Die Inanspruchnahme von privatem Grund wird zwischen Netzbetreiberin und Grundeigentümer zivilrechtlich geregelt. Ist keine Einigung zu erzielen, steht der Netzbetreiberin für die Inanspruchnahme von privatem Grund zur Errichtung des Leitungsnetzes für die Grundversorgung das Enteignungsrecht nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes zu. Dieses Recht ist unter grösstmöglicher Schonung des Privateigentums auszuüben.

B. Pflichten der Konzessionärin

Art. 5 Anschlusszwang

Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kunden an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Anschlüsse, welche dauerhaft nicht mehr benötigt werden, können stillgelegt werden.

Art. 6 Lieferpflicht

¹ Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kunden gegen ein angemessenes Entgelt mit Elektrizität zu versorgen.

² Kunden mit gleichem Bezugsverhalten und gleicher Spannungsebene sind grundsätzlich gleich zu behandeln.

Art. 7 Abnahmepflicht

¹ Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, anstelle des Kantons Schaffhausen elektrische Energie der Nordostschweizerische Kraftwerke AG (NOK) gemäss § 4 Abs. 2 des Vertrages vom 22. April 1914 zwischen den Kantonen Aargau, Glarus, Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, Appenzell-Ausserrhoden und Zug betreffend Gründung der Gesellschaft Nordostschweizerische Kraftwerke AG (NOK) abzunehmen.

² Die Verpflichtung gemäss Abs. 1 steht unter dem Vorbehalt der Änderung von übergeordneten Regelungen des Bundesrechts (z.B. StromVG).

Art. 8 Unterhalts-, Erneuerungs- und Rückbaupflicht

Die Netzbetreiberin hat das Leitungsnetz entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Nicht mehr benutzte Leitungen und Anlagen sind soweit sinnvoll und wirtschaftlich tragbar zurückzubauen und der vorherige Zustand ist wiederherzustellen. Bei der Ausführung von Bauwerken ist auf die öffentlichen und privaten Interessen Rücksicht zu nehmen.

Art. 9 Bewilligungspflicht bei Inanspruchnahme von Boden im Gemeingebrauch

¹ Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, vor einem baulichen Eingriff bei der zuständigen Behörde um eine Bewilligung um Erteilung des Rechts gemäss Art. 3 Abs. 1 nachzusuchen.

² Sie ist verpflichtet, ihre Leitungen zu verlegen, wenn von den Grundeigentümern des in Anspruch genommenen Grundstücks eine Benützung desselben beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt.

Art. 10 Verpflichtung zur Zusammenarbeit

¹ Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, beim Bau und Unterhalt von Netzen und Anlagen eng mit der zuständigen Baubewilligungsbehörde zusammen zu arbeiten. Insbesondere werden geplante Bauvorhaben im Strassenbereich rechtzeitig kommuniziert, um ein koordiniertes Vorgehen mit anderen Baulastträgern sicher zu stellen.

² Beim Erstellen von neuen Strassen, Trottoirs und Plätzen hat die Netzbetreiberin die erforderlichen Werkleitungen zu verlegen. Sofern notwendig und wirtschaftlich vertretbar, hat die Netzbetreiberin beim Ausbau und bei Änderungen bzw. Korrekturen an bestehenden Strassen, Trottoirs und Plätzen die bestehenden Leitungen den neuen Verhältnissen anzupassen und gegebenenfalls zu sanieren.

Art. 11 Dokumentationspflicht

Die Netzbetreiberin hat in geeigneter Form eine Dokumentation über die betrieblich genutzten Anlagen und Einrichtungen zu führen. Die Dokumentation hat Pläne und ein Leitungskataster zu enthalten.

Art. 12 Vorbehalte

Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, besondere Aufgaben, die eine künftige Gesetzgebung den Netzbetreiberinnen auferlegt – wie beispielsweise das Inkasso einer Abgabe auf elektrischer Energie – zu übernehmen. Die Höhe der Abgeltung der damit verbundenen Kosten ist in einem Vertrag marktkonform festzulegen.

3. Teil Aufsicht und Haftung

Art. 13 Überwachung

¹ Die Netzbetreiberin hat der Konzessionsbehörde jährlich Bericht in Form des publizierten Geschäftsberichts zu erstatten. Die Konzessionsbehörde kann weitere Auskünfte verlangen.

² Änderungen von Statuten oder Änderungen im Aktionariat bzw. in den Eigentümerverhältnissen der Netzbetreiberin sind der Konzessionsbehörde mitzuteilen und zu dokumentieren.

³ Die Konzessionsbehörde hat das Recht, die Berechnungsgrundlagen der Anschlussgebühren bei der Netzbetreiberin zu überprüfen. Die Netzbetreiberin hat das Rechnungswesen so auszugestalten, dass der Kostendeckungsgrad der Anschlussgebühren überprüft werden kann.

⁴ Die Konzessionsbehörde hat ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Dokumentation der betrieblich genutzten Anlagen und Einrichtungen.

⁵ Die Netzbetreiberin hat der Konzessionsbehörde oder den von dieser bestimmten Personen ungehinderten Zugang zu sämtlichen Anlagen und Einrichtungen zu gewähren.

Art. 14 Haftung

Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, den Kanton Schaffhausen für gegen ihn erhobene Ansprüche von Dritten, die infolge der Errichtung oder des Betriebes des Elektrizitätsnetzes entstehen könnten, schadlos zu halten und alle damit im Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten zu übernehmen.

4. Teil Sonstige Bestimmungen

Art. 15 Dauer und Kündigung der Konzession

¹ Die Konzession dauert zwanzig Jahre. Sie beginnt am 1. Januar 2007 und endet am 31. Dezember 2026.

² Ohne vorgängige Kündigung dauert die Konzession nach deren Ablauf stillschweigend zehn Jahre fort.

³ Die Kündigung hat mindestens drei Jahre vor Ablauf der Konzession zu erfolgen.

Art. 16 Ablauf der Konzession und Heimfall

¹ Nach Ablauf der Konzession gehen sämtliche betrieblich genutzten Anlagen, Liegenschaften und Rechte in gutem und betriebsfähigem Zustand gegen Entschädigung des Zeitwertes in das Eigentum des Kantons Schaffhausen über.

² Falls der Kanton Schaffhausen die betrieblich genutzten Anlagen, Liegenschaften und Rechte an sich zieht, so ist er auf Verlangen der Netzbetreiberin verpflichtet, auch allfällige weitere Grundstücke und Rechte der Netzbetreiberin zum Zeitwert zu übernehmen.

³ Der Zeitwert ist das Mittel zwischen dem Herstellungskostenwert unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf die Dauer der technischen Nutzbarkeit und dem nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden ermittelten Ertragswert.

Art. 17 Kündigung bei Schlechterfüllung

¹ Die Konzessionsbehörde kann bei unzumutbarer Schlechterfüllung der übertragenen Aufgaben die Rückgabe der betrieblich genutzten Anlagen, Liegenschaften und Rechte jederzeit verlangen. Die Rückgabe der betrieblich genutzten Anlagen, Einrichtungen und Rechte erfolgt nach Art. 16. Die Netzbetreiberin erfüllt ihre Aufgaben schlecht, namentlich wenn sie der geltenden Gesetzgebung oder den Bestimmungen der Konzession zuwiderhandelt und deren Verpflichtungen nicht erfüllt.

² Die Übernahme ist mindestens ein Jahr zum Voraus anzukündigen.

Art. 18 Übertragung der Konzession (Rechtsnachfolge)

¹ Die Konzession ist nur mit Zustimmung der Konzessionsbehörde übertragbar.

² Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, der Konzessionsbehörde Pläne über Umstrukturierung der Unternehmung rechtzeitig vorzulegen. Als Umstrukturierung gilt auch die Übertragung eines Teil- oder des Gesamtvermögens auf ein anderes Rechtssubjekt.

Art. 19 Kosten

Die Netzbetreiberin trägt sämtliche Kosten der Konzessionserteilung sowie allfällige Kosten zur Durchsetzung der Verpflichtungen gemäss dieser Konzession.

Art. 20 Gesetzesänderungen

¹ Der Regierungsrat kann einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer nach Anhörung der Netzbetreiberin ändern, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sich geändert haben und die Änderung zur Wahrung öffentlicher Interessen notwendig ist.

² Solche Änderungen treten frühestens sechs Monate nach ihrer Mitteilung an die Netzbetreiberin in Kraft.

5. Teil Rechtsmittel

Gegen diese Konzession kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, 8200 Schaffhausen, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Konzession ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Schaffhausen, 17. Oktober 2006

IM NAMEN
DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident:

Dr. Hans-Peter Lenherr

Der Staatschreiber:

Dr. Reto Dubach

Anhang

- Plan Versorgungsgebiete